

# KINDERSCHUTZ/ KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

## **§ 8a SGB VIII**

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

**Der § 8a SGB VIII ist kein Melde- wohl aber ein Kooperationsparagraph!**

## **Gesetzlicher Auftrag (bzgl. der IEF)**

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt ihre Kollegen bei der Risikoabschätzung. Sie leistet eine punktuelle und beratende Begleitung der Arbeit.

Sie bietet anonyme Fallbesprechungen an.

Sie gibt Ideen zur Weiterarbeit und unterstützt ihre Kollegen ggf. bei der Vorbereitung und Reflexion von Elterngesprächen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird **nicht** in die konkrete Fallarbeit einbezogen. Außerdem ist sie nicht in Elterngespräche eingebunden. Sie übernimmt nicht die Ermittlung weiterer Informationen und stellt auch keinen Kontakt zu anderen Institutionen her. Sie nimmt keine Begutachtung des Kindes vor.

**Die abschließende Einschätzung/ Beurteilung und Entwicklung weiterer Schritte liegt bei der fallverantwortlichen Kollegin/ Kollegen.**

## **Gefährdungslagen:**

- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Erwachsenenkonflikt ums Kind
- Sexueller Missbrauch
- Autonomiekonflikte

## **Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung**

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Erziehungspersonen
- Familiäre Situation
- Wohnsituation/ soziale Situation

## **Vorgehen bei akuter Gefährdung**

Massive unerklärliche Verletzungen oder Äußerungen des Kindes, welche auf sexuellen Missbrauch hindeuten könnten, erfordern- ohne Information der Erziehungsberechtigten- eine direkte und unverzügliche Kontaktaufnahme zum Jugendamt. Dieses ist hier in seiner Funktion des staatlichen Wächteramtes besonders gefragt.

## **Indikatoren/ Kriterien bzgl. der Grundversorgung und des Schutzes des Kindes können sein**

- Altersangemessene Ernährungssituation
- Angemessene Schlafmöglichkeiten
- Ausreichende Körperpflege
- Witterungsangemessene Kleidung
- Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren
- Gesicherte Aufsicht/ Betreuung
- Sicherung der Gesundheitsfürsorge
- Anregung/ Spielmöglichkeiten/ notwendige Förderung
- Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen
- Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen
- Gewährung altersgemäßer Freiräume

### **Kinderschutz braucht gelingende Kooperationen.**

Ein Bewusstsein über verschiedene Aufträge und Ziele der Beteiligten ist wesentlich und wird anerkannt.

Mögliche Kooperationspartner sind:

- Jugendamt
- Träger
- Therapeuten
- Ärzte
- Schulen
- Beratungsstellen
- Anbieter HzE

### **Kindeswohl und Elternrecht**

Eltern sind zu oberst dafür verantwortlich, für die Pflege und Erziehung Ihrer Kinder zu sorgen. Sie können dies nach eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten tun.

Was Kindeswohl ist, definieren Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig, da „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“

Der Wunsch nach rechtlicher Handlungssicherheit bei dem Erkennen und Beurteilen einer möglichen Kindeswohlgefährdung lässt sich leider nicht erfüllen.

Es ist immer eine individuelle Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung sozialpädagogischer und rechtlicher Aspekte erforderlich.